

**Satzung
für den Kinder- und Jugendbeirat
der Stadt Neumünster
(KJBSatzung)
vom _____**

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst 2018, S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom _____ folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Neumünster (KJBSatzung) erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Neumünster. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden, der Kinder- und Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderrechtskonvention der UN, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein sowie der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

I. Abschnitt: Organisation und Aufgaben

§ 1 Bildung eines Kinder- und Jugendbeirats

- (1) In Neumünster wird ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in Neumünster vertritt.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll
 - a) zur politischen Bildung der Kinder und Jugendlichen in Neumünster beitragen,
 - b) stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt suchen,
 - c) die Belange beider Geschlechter berücksichtigen,
 - d) die städtischen Organe und Ämter zu grundsätzlichen Themen und Fragen sowie zu konkreten Vorhaben beraten, soweit sie Kinder und Jugendliche bzw. ihr Lebensumfeld betreffen und
 - e) ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalität, Herkunft, Kultur und Konfession fördern.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ein Beirat im Sinne des § 47d GO. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirat sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Neumünster.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist unabhängig und parteipolitisch, verbandlich und konfessionell neutral.

- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat ist über alle Kinder und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten und zu Ausschusssitzungen und Ratsversammlungen einzuladen, die diese Angelegenheiten zum Inhalt haben. Die Art der Unterrichtung ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Ratsversammlung. Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet selbst über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Sitzungen.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat kann in Kinder und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse in allen Kinder und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dies gilt für öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit von Kindern und/oder Jugendlichen betrifft, entscheidet die Ratsversammlung oder der zuständige Ausschuss durch Beschluss.

§ 3 Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirats

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen aus Neumünster gemäß § 47f GO. Der Kinder- und Jugendbeirat macht auf die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen aufmerksam und berät die städtischen Organe und Ämter zu grundsätzlichen Themen und Fragen sowie zu konkreten Vorhaben, soweit sie Kinder und Jugendliche bzw. ihr Lebensumfeld betreffen. Der Kinder- und Jugendbeirat stellt dazu auch eigene Ideen und Lösungen vor.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat begleitet verschiedene selbstgewählte Beteiligungsprozesse (z.B. Neugestaltung eines Spielplatzes) in der Stadt.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet mit anderen Gremien der Kinder- und Jugendbeteiligung, insbesondere der Kreisschüler/innenvertretung, zusammen.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat führt eigene Veranstaltungen und Projekte zu selbst gewählten Themen und Schwerpunkten durch.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat äußert sich im Namen der Kinder und Jugendlichen in Neumünster zu gesellschaftspolitischen Themen.
- (6) Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Ratsversammlung über seine Tätigkeit und Vorhaben einen unabhängigen Bericht abzugeben. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident soll dazu einem Mitglied des Beirates das Wort erteilen.
- (7) Der Kinder- und Jugendbeirat betreibt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit. Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen kann einmal im Jahr eine Versammlung für Kinder und Jugendliche einberufen werden. Auf der Versammlung berichtet der Kinder- und Jugendbeirat über seine Arbeit. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Kinder- und Jugendbeirat gegeben werden.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mind. 5 und höchstens 15 Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Die Höchstanzahl der Mitglieder erhöht sich um die entsprechende Anzahl an Überhangmandaten, sofern solche nach § 18 Abs. 1 entstanden sind.

- (2) Als Mitglied wählbar sind alle jungen Menschen, deren Alter am letzten Tag der Wahl zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 19. Lebensjahr liegt und die seit mindestens drei Monaten in Neumünster gemeldet sind. Die gewählten Mitglieder können über das 19. Lebensjahr hinaus tätig sein. Mit dem Tag der Vollendung des 21. Lebensjahres scheidet das Mitglied aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus.
- (3) Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Ratsversammlung oder bürgerschaftliche Mitglieder in Ausschüssen der Stadt Neumünster sein. Wird ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates während der Wahlzeit Mitglied der Ratsversammlung oder eines Ausschusses der Stadt Neumünster, scheidet das Mitglied aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus.
- (4) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Kinder- und Jugendbeirates rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenanzahl auf der Nachrückerliste nach, sofern der Beirat aufgrund des Ausscheidens aus weniger als 15 Mitgliedern besteht. Sofern innerhalb von 6 Monaten vor Ende der Wahlzeit ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates vorzeitig ausscheidet, findet die Regelung des Satzes 1 keine Anwendung.
- (5) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Die Wahlzeit beginnt mit dem 1. Tag des auf die Wahl folgenden Monats. Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kinder- und Jugendbeirates. Abweichend hiervon beträgt die erste Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates 18 Monate.

§ 5 Vorsitz

- (1) Aus den eigenen Reihen wählt der Kinder- und Jugendbeirat für die Wahlzeit einen Vorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem 1. Stellvertreter/in, einer/einem 2. Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende ist Ansprechpartner/in für die Verwaltung und die Gremien der Stadt Neumünster und vertritt den Kinder- und Jugendbeirat nach außen in allen Angelegenheiten.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend über die geschäftsführende Stelle (§ 7 Abs. 2) an die Verwaltung oder Gremien der Stadt weiter. Sie oder er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Ausschüsse und der Ratsversammlung der Stadt Neumünster, die seine Angelegenheiten betreffen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann andere Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates als Vertreter/innen für Veranstaltungen und Sitzungen benennen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal statt. Sie sind öffentlich, sofern nicht Angelegenheiten besprochen werden, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat bestimmt, in welchen Räumlichkeiten die Sitzungen stattfinden. Die Stadt Neumünster stellt für die Sitzungen insbesondere den Ratssaal zur Verfügung.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Haushaltsmittel

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt über ein eigenes Budget nach Maßgabe der jährlichen Haushaltsberatungen.
- (2) Die Geschäftsführung für den Kinder- und Jugendbeirat übernimmt die Stadt Neumünster (Kinder- und Jugendbüro).

§ 8 Auflösung

- (1) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragene Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen oder aus weniger als der Mindestanzahl an Mitgliedern bestehen, kann die Ratsversammlung die Auflösung und Neuwahl des Beirates beschließen.
- (2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Ratsversammlung seine Auflösung und Neuwahl empfehlen.

II. Abschnitt: Wahlverfahren

§ 9 Wahl, Wahlrecht

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 19. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten in Neumünster gemeldet sind.
- (3) Der Tag der Altersbestimmung für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Tag der Wahl.
- (4) Wählen kann nur, wer in einem durch das Kinder- und Jugendbüro anzulegendem Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird am 35. Tag vor dem letzten Tag der Wahl angelegt.
- (5) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, bis zum 16. Tag vor dem letzten Tag der Wahl die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Das Wählerverzeichnis kann im Kinder- und Jugendbüro der Stadt Neumünster eingesehen werden.

§ 10 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- a) die Wahlleiterin oder der Wahlleiter,
- b) der Wahlvorstand.

§ 11 Wahlleitung, Wahlvorstand

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster.

- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft den Wahlvorstand und setzt den Zeitraum der Wahl fest. Die Wahl wird an bis zu sechs aufeinander folgenden Tagen in verschiedenen Wahllokalen im Stadtgebiet durchgeführt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt die Örtlichkeiten zur Durchführung der Wahl.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann die Aufgaben auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung übertragen.
- (4) Der Wahlvorstand besteht aus einer Wahlvorsteherin oder einem Wahlvorsteher, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer sowie mindestens einer Beisitzerin/einem Beisitzer.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahl spätestens am 50. Tag vor Beginn der Wahl bekannt und fordert die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Bis zum 35. Tage vor Beginn der Wahl sind Wahlvorschläge für sich selbst oder Dritte bei dem Kinder- und Jugendbüro der Stadt Neumünster einzureichen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbare Bewerberin oder den wählbaren Bewerber mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Kinder- und Jugendbeirat anzunehmen.
- (5) Bewerberinnen oder Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen das Einverständnis an der Teilnahme an der Wahl, das Einverständnis an der Übernahme eines Mandates und das Einverständnis an der Veröffentlichung der in § 15 Abs. 2 dieser Satzung genannten Daten durch ihre gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form bis zum 35. Tag vor Beginn der Wahl einreichen.

§ 13 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge werden durch das Kinder- und Jugendbüro geprüft. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (2) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Zulassung der Wahlvorschläge fest und gibt diese spätestens am 20. Tag vor Beginn der Wahl öffentlich bekannt.

§ 14 Wahlbenachrichtigung

Spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl ist jede und jeder Wahlberechtigte über ihre und seine Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Adresse der oder des Wahlberechtigten,
2. die Angabe der Wahlräume und der dazugehörigen Öffnungszeiten,
3. die Angabe des Wahlzeitraumes,
4. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Kinder-, Personalausweis oder Pass bereitzuhalten.

§ 15 Stimmzettel

- (1) Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel wird in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters hergestellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Namen der Kandidatinnen und/oder Kandidaten, den Stadtteil, in dem diese oder dieser lebt, sowie deren Alter enthalten.

§ 16 Stimmrecht

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte bis zu zwei Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidatinnen und/oder Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 17 Ungültigkeit der Stimme

Ungültig sind Stimmen, wenn

1. der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als zwei Bewerberinnen und / oder Bewerber angekreuzt sind,
4. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 18 Wahlergebnis

- (1) In den Kinder- und Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und/oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des 15. Sitzes mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend (Überhangmandate).
- (2) Scheidet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates aus, verliert es sein passives Wahlrecht gemäß § 4 Abs. 2 oder verzichtet es auf sein Mandat, so geht dieses an die nächste nicht berücksichtigte Bewerberin oder an den nächsten nicht berücksichtigten Bewerber mit der höchsten Stimmzahl, es sei denn, der Beirat besteht nach dem Ausscheiden des Mitglieds durch Überhangmandate bereits aus 15 oder mehr Mitgliedern.
- (3) Die vorläufige Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach Prüfung des Wahlvorstandes durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das vorläufige Wahlergebnis auf der Homepage der Stadt Neumünster mit.

- (5) Einsprüche und Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl müssen binnen einer Woche nach der Wahl geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist, ohne dass Einsprüche oder Beschwerden eingelegt worden sind, gilt das vorläufige Wahlergebnis als bestätigt und endgültig. Über mögliche Einsprüche oder Beschwerden entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter binnen einer Woche. Anlässlich dieser Überprüfung entstandene Änderungen am Wahlergebnis sind ebenfalls in der durch § 18 Abs. 4 vorgeschriebenen Art und Weise zu veröffentlichen.

§ 19 Konstituierende Sitzung

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Fällt das Ende der Frist in die Schulferien, verlängert sich die Frist bis auf eine Woche nach Ende der Ferien.
- (2) Die Sitzung wird durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung und Information der Wahlberechtigten und zur Erstellung des Wählerverzeichnisses im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Neumünster – Kinder und Jugendbüro - durch Mitteilung bzw. Übermittlung durch den Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Neumünster zulässig:

- a) Name, Vorname(n),
- b) Anschrift,
- c) Geburtsdatum.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zum Kinder- und Jugendbeirat nach dieser Satzung verarbeitet werden.

- (2) Personenbezogene Angaben über Absatz 1 hinaus werden gem. § 11 Abs. 1 LDSG ausschließlich auf freiwilliger Basis verarbeitet. Es handelt sich hierbei um die Speicherung und Veröffentlichung von Hobbys, Fotos und ähnlichen Angaben der Bewerberinnen und Bewerber sowie um die Verarbeitung der Daten der Bankverbindung der gewählten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates für den Zweck der Auszahlung des Sitzungsgeldes. Die Erhebung dieser Daten erfolgt bei den Betroffenen mit deren Kenntnis. Für eine Verarbeitung der Daten einschließlich der Veröffentlichung der Daten im Internet ist eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen im Sinne des § 12 LDSG zwingend erforderlich. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter zwingend erforderlich.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zum Kinder- und Jugendbeirat nach dieser Satzung, sowie für den ordentlichen Geschäftsgang des Kinder- und Jugendbeirates verwendet werden.

- (3) Die Löschung der unter Absatz 1 genannten Daten, sowie die Daten unter Absatz 2, der nicht in den Kinder- und Jugendbeirat gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, erfolgt unverzüglich nach amtlicher Feststellung des Wahlergebnisses oder auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen oder deren gesetzlicher Vertreter.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den ____